

für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen abzuleiten sowie den notwendigen Kundendienst einschließlich der Ersatzteilversorgung zu gewährleisten.

(4) Für die WB und die Räte der Bezirke gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§9

Verantwortung der Leiter der anderen Wirtschaftseinheiten

(1) Die Leiter haben auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Vorgaben der übergeordneten Organe, der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vorgegebenen Schwerpunkte zur Qualitätsentwicklung und -Sicherung und der vom Amt für industrielle Formgestaltung vorgegebenen spezifischen gestalterischen Zielstellungen die Voraussetzungen für eine langfristig angelegte betriebliche Qualitätsarbeit zu schaffen und ein hohes Qualitätsniveau der Erzeugnisse sowie eine stabile Qualitätsproduktion über den Plan durchzusetzen.

(2) Die Leiter gewährleisten eine qualifizierte Arbeit mit den Pflichtenheften. Sie stützen sich bei der Vorgabe und Abrechnung von Qualitäts- und Standardisierungszielen für die wissenschaftlich-technische und gestalterische Arbeit auf die ständige Analyse des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und der Ergebnisse der Markt- und Bedarfsforschung sowie auf die Einschätzung der internationalen Entwicklungstrends.

(3) Die Leiter gewährleisten in Wahrnehmung ihrer Aufgaben

- eine wirksame politisch-ideologische Arbeit zur Entwicklung des Verantwortungsbewußtseins jedes Werktätigen für eine hohe Qualität und Effektivität der Produktion sowie zur Einhaltung der Qualitätsvorschriften im gesamten betrieblichen Reproduktionsprozeß,
- die notwendige Leistungsfähigkeit der produktionsvorbereitenden Bereiche und des betrieblichen Meßwesens zur Sicherung eines hohen qualitativen Niveaus der technologischen Prozesse auf der Grundlage der schnellen und effektiven Nutzung neuer wissenschaftlich-technischer Ergebnisse unter besonderer Berücksichtigung von ökonomisch vorteilhaften Erfindungen und von Neuerervorschlägen,
- die erforderlichen Transport-, Umschlags- und Lagerbedingungen, eine erzeugnisgerechte Verpackung, den entsprechenden Kundendienst einschließlich der notwendigen Informationen für den Verbraucher und die Sicherung der Ersatzteilversorgung zur Erhaltung der Erzeugnisqualität,
- eine enge Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern und den Handelsorganen zur ständigen Auswertung des Gebrauchsverhaltens der Erzeugnisse, zur Ableitung und Durchführung von Maßnahmen für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität und Zuverlässigkeit der Erzeugnisse sowie zur Beseitigung von Fehlerursachen.

(4) Die Leiter haben zu sichern, daß im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften durch Anwendung wirksamer Formen der moralischen und materiellen Interessiertheit die Arbeitskollektive und die einzelnen Werktätigen auf eine hohe Qualitätsarbeit orientiert werden und die Verallgemeinerung guter Beispiele gefördert wird. Die Leiter haben insbesondere die Lohnformen und leistungsabhängigen Gehaltszuschläge in Abhängigkeit von der Qualität der Arbeitsergebnisse zu gestalten sowie besondere Leistungen zur Entwicklung und Sicherung der Qualität anzuerkennen und zu prämiieren.

Technische Kontrollorganisation (TKO)

§10

(1) Zur ständigen Einflußnahme auf die Sicherung und Entwicklung der Qualität der Erzeugnisse sowie zur Kontrolle der damit im Zusammenhang stehenden betrieblichen Maß-

nahmen und der Erfüllung der betrieblichen Qualitätsaufgaben muß in den Wirtschaftseinheiten eine Technische Kontrollorganisation (TKO) als selbständiger Bereich bestehen.

(2) Die TKO ist Kontrollorgan des Leiters der Wirtschaftseinheit. Die Leiter haben zu sichern, daß zur Lösung aller sich aus dieser Verordnung für die TKO ergebenden Aufgaben die notwendigen personellen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden.

(3) Der Leiter der TKO ist vom Leiter der Wirtschaftseinheit einzusetzen, sofern er nicht gemäß § 6 als staatlicher Leiter der TKO vom Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung berufen wird. Die Begründung, Änderung und Auflösung von Arbeitsverträgen bedarf der Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung. Die Leiter der TKO sind den Fachdirektoren gleichgestellt.

§11

(1) Die TKO hat ständig die Wirksamkeit der betrieblichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Standardisierung zu überprüfen, Vorschläge zu ihrer Weiterentwicklung zu unterbreiten und insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- Ausarbeitung von Vorschlägen für die Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Verfahren, Mitarbeit an der Festlegung der volkswirtschaftlichen Zielstellungen im Pflichtenheft und Mitwirkung bei der Verteidigung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse,
 - Kontrolle der Einhaltung der technologischen Disziplin und der Realisierung der geplanten Qualitätszielstellungen — insbesondere die Einhaltung der staatlichen Standards — im Produktionsprozeß und bei der Auslieferung,
 - Auswertung der Ergebnisse von Qualitätsprüfungen und -kontrollen sowie der Reklamationsstatistik, Analyse der Fehlerursachen und Ausarbeitung von Informationen über das Qualitätsgeschehen und von Vorschlägen für Maßnahmen für die zuständigen Leiter,
 - Analyse der Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen, Ausarbeitung von Maßnahmen zur Abstellung der Fehlerursachen und Kontrolle ihrer Durchsetzung. Die TKO arbeitet dabei eng mit dem Hauptbuchhalter zusammen,
 - Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Anwendung moralischer und materieller Stimuli, insbesondere bei der Gestaltung qualitätsabhängiger Lohn- und Gehaltsformen,
 - Mitwirkung bei der Gestaltung von Wirtschaftsverträgen, insbesondere für Exporterzeugnisse,
 - Auswertung des Gebrauchsverhaltens der Erzeugnisse und Ausarbeitung entsprechender Maßnahmen,
 - Erarbeitung von Forderungen zur Ausarbeitung, Einhaltung und Überprüfung von Standards, die für die planmäßige Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse erforderlich sind,
 - Anforderung und Auswertung von Analysen des Standes der metrologischen Sicherung von der Forschung und Entwicklung über die Produktion bis zum Absatz und Unterstützung des Meßwesens bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- (2) Der Leiter der TKO entscheidet über die Qualitätsbeurteilung der Erzeugnisse. Bei Verstößen gegen die staatlichen Qualitätsvorschriften und gegen eine mustergetreue und vertragungsgerechte Fertigung sind die Leiter der TKO berechtigt und verpflichtet,
- vom zuständigen Leiter die Unterbrechung der Produktion zu fordern bzw.
 - eine Auslieferungssperre für diese Erzeugnisse zu verhängen.
- (3) Die Leiter der Wirtschaftseinheiten entscheiden entsprechend den jeweiligen Bedingungen über die zweckmäßigste Organisationsform der TKO. Ausgehend von den neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen haben sie dabei